

## **Zuwendungsfähige Sachausgaben für Vorhaben im Förderprogramm Distr@l der Förderlinien 1 bis 4**

### **Definition Sachausgaben**

Sachausgaben sind Ausgaben für Verbrauchsmaterial und Betriebsmittel, für Instrumente und Ausrüstungen sowie bei Bedarf auch für externe Auftragsforschung, Beratung und gleichwertige Dienstleistungen.

### **Zuwendungsfähige Sachausgaben**

Zuwendungsfähig sind Sachausgaben, die durch das Projekt entstehen soweit und solange sie für das Vorhaben eingesetzt werden und unmittelbar für die Durchführung des Vorhabens erforderlich sind.

Sachausgaben für die Anschaffung von Instrumenten und Ausrüstung soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden, sind nur während der Dauer des Forschungsvorhabens und nur in Höhe der nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelten Wertminderung (Abschreibung) zuwendungsfähig.

Zuwendungsfähige Sachausgaben sind z.B.:

- wissenschaftliche Publikationen in einem Journal
- Kosten einer externen Ethikkommission oder einem externen Ethikrat, sofern die Ausgabe projektbezogen und dringend notwendig sind

### **Nicht zuwendungsfähige Sachausgaben**

Sachausgaben, die nicht unmittelbar für das Projektvorhaben und somit zur Erreichung des Projektziels (Zweck) eingesetzt werden, sind nicht zuwendungsfähig. Hierzu zählen beispielsweise:

- Ausgaben für die digitale Grundausstattung, z.B. Standard Hard- und Software oder gebräuchliche Büroausstattung
- Ausgaben für Grunderwerb, die Kapitalbeschaffung und Zinsen
- Marketing oder Vertriebstätigkeiten
- Ausgaben für leistungsabhängige Vergütungen („Incentivierungen“)
- Ausgaben für Patentierung (Zulassung) von Produkten oder Dienstleistungen sowie die Umsetzung gesetzlicher Standards
- Ausgaben für die Teilnehmer von Beiratssitzungen (FL 3) sowie für Bewirtung und Spesen

- Ausgaben, die außerhalb des Durchführungszeitraumes liegen, z.B. wenn ein Jahresabonnement länger läuft als der Durchführungszeitraum
- Investitionsausgaben sind generell von einer Förderung ausgenommen.

**Allgemeine Hinweise:**

- Barzahlung von Sachausgaben, auch durch nachgewiesene Rechnungen und Belege, werden nicht anerkannt.
- Die Einhaltung einschlägiger Vergabevorschriften wird vorausgesetzt.

Die Bewilligungsbehörde legt im Rahmen der Antragsprüfung fest, in welchem Umfang die beantragten Ausgaben zuwendungsfähig sind. Das Ergebnis der Antragsprüfung kann unter Umständen von den o. g. Sachverhalten abweichen.